

MITTEILUNGEN DES ROLAND



18. Jahrgang

November/Dezember 1933

und der Sächsischen Stiftung für Familienforschung, Dresden.

Nummer 11/12

Zur Technik der Vauernforschung.

Bon Studienrat Urno Lange, Dresben.

Nus der Tatsache, daß die Pauernschaft in früherer Zeit den bei weitem überwiegenden Teil der Bedölferung Deutschands ausmachte, erkfärt sich von selbst die Erscheinung, daß man bei Versolgung dürgerlicher Uhnenreihen in soft allen Källen auf Bauern sommt. Dementsprechend müßten eigentlich in einer so großen Kartei wie in der der Deutschen Uhnengemeinschaft die Bauernahnenstämme zahlenmäßig viel stärser hervortreten, als es tatsächlich der Fall ist. Aus den zahlreichen Listen, dies es tatsächlich der Fall ist. Aus den zahlreichen Listen, die mir vorgelegen haben, habe ich den Eindrud getvonnen, daß — ganz abgesehen von Abelsstämmen verschiedenen Grades — die rein städissischen Listen, der hier der geschener Erschlechter, ungleich viel besserdiorschaft vorden sind als bäuerliche Stämme. Nientand wußte das besser, als unser unvergehlicher Dr. Förster, und er hat mir öster seine besondere Freude an der Bereicherung seiner Kartei durch sächssische Ausernstämme zum Ausdrud gebracht. Die Ursachen das Kehlens dieser Bauernstämme sind mannissach, hier sei nur solgendes bemerkt. Als Hauptquelle der Erschschung angesehen. Bei der Ersoschung mird allemein das Kirchenbuch angesehen. Bei der Ersoschung in Sachsen und weniger umfangreiche in der Gegend Sienacht. Im Beatri des Mainhardter Waldes in Württemberg und im Leutaschlass die in Tirol — daß in seher Bezischung in Sachsen und weniger umfangreiche in der Wegend Eisenach, im Bezischaft auftreten, daß in sehe Wöglichseit der Ibenimmte Familiennamen in Verdindung mit gleichen Vornamen sogehäuft auftreten, daß in sehe Wöglichseit der Ibenifigierung auszuhören schie, das jede Wöglichseit der Ibenifigierung auszuhören schie, das gede Möglichseit der Ibenifigierung auszuhören schie, das gede Kreit aus der Verzusschaft und ben kannen son den gleößt werden Konnen, der die der die der die der die der die der die zu kund hat, weiß, daß schierigere Fragen der Baue

Diese Ersakrungen, die ich hauptsächlich im Hauptstaalsarchib Dresden gesammelt habe, beziehen sich zunächst nur auf sächliche Berhältnisse. Da indessen sich zunächst nur auf sächliche Berhältnisse nach indessen in anderen Gebieten Deutschlands schon früher gleiche oder wenigstens sehr ähnliche Rechtsverhältnisse und Amtebräuche herrschen, dürsten die solgenden Bemerkungen vielleicht auch außerhalb Sachsens ein gewisses Interesse beanspruchen.

Bur Nirdenbudforschung nur einiges Wenigel Daß das Nirdenbud oder das Standesamtsregister den Ausgangspunkt der Forschung zu bilden hat, versteht sich von selbst. Wan wird im allgemeinen das Buch selbst durchforschen und sich nicht mit Aussünften begnügen. In Fällen, in denen man — etwa infolge von Namensgleichheiten — auf Schwierigkeiten stött, wird man alles, was irgendwie für die Weiterforschung in Betracht sommen könnte, herausschreiben. Bei der Ahnenforschung im besonderen ist es sast ganz unerlässlich, von den Ahnen alle Kinder zu kennen. Namentlich muß man auch wissen, vann und mit wem sie sich derheitatet haben. Es kommt vor, daß eine Verson nur das

burch mit Sicherheit identifiziert werden fann, daß man weiß, wer ihr Bruder ober Schwager war.

Nach und neben dem Kirchenbuche siehen uns als Duelle ersten Nanges die sogenannten Gerichtsbücher zur Versüffung, die den den sächstlichen Amtsgerichten seht fast vollständig an das Helenkeit der Verichte früherer Zeit sindet man in diesen Büchern die verschen abgegeben worden sind. Ze nach der Gepsschenkeit der Verichte früherer Zeit sindet man in diesen Büchern die verschenartigen Amtshandlungen in buntem Wechsel neben- und durcheinander oder auf gesonderte Bände mit eigenen Namen verteilt. Da gibt es "Lehn- oder Kausbücher", "Verzichtbücher", "Consensdücher", "Gerichtshandelsbücher", "Nügenbücher" und manchmal auch besondere "Normundschaftsbücher". Die Bücher beginnen in zahlreichen källen in der ersten Hälfe des 16. Jahrhunderts, bereinzelt schon im 15. und reichen im allgemeinen die etwa 1845, voo ia dann die Grundalten der Grundbuchämter schon eingesett haben. Diese Gerichtsbücher sollten auch dann immer bei der Korschung heraugezogen werden, wenn man aus den Kirchenbüchern schon das Wesentliche über die gesuchten Rerwandstschaftsverkältnisse gefunden zu haben glaubt: 1620 tauscht Sans Leichgräber in Massanei sein Gut mit Hans Leichgräber in Reichenbach bei Waldbeim. Man erwähe, welche Feller der harmlose Familiensoscher begeben muß, wenn er diese Zatsache nicht kennt! Ganz unumgänglich aber wird das Etudium der Gerichtsbücher, sobald das Kirchenbuch untsor wird oder sonst berfant.

Kirdenbuch unklar wird oder sonst versatsduger, sodals das Kirdenbuch unklar wird oder sonst versagt.

Man wird sich zunächt an der Hand den sich die Forschung erstrecken soll, in Frage kommen. Schon dabei können sich erschicke Schwieriskeiten ergeben. Viele hatten mehrere Lehnsherren; wohin das Gut des Bauern, den man auf Korn genommen hat, lehnte, muß man oft mühsam feltstelsen. Manchmal scheinen Bücher zu sehlen, die aber vorhanden sind und an verstecker Stelle stehen, die aber vorhanden sind und an verstecker Stelle stehen. Bei Abgrenzung ber Aufstentigke sind seinerzeit Wücher aus ihrem ursprünglichen Ausamenhange gerissen und an den neuen Gerichtsvort übersührt worden. Ein Gerichtsduch des Amts Rochlit, das ich seit Jahren bergeblich gesucht hatte, sand ich unerwartet bei der Bearbeitung der Gerichtsdücker Waldheim; eine sehr störende Lücke in den Gerichtsdücker Waldheim; eine sehr störende Lücke in den Gerichtsdücker Rochlitzunts Schweikershain schloß sich durch Aussinder Rochlitzuschen Buchs bei Bearbeitung der Gerichtsdücker Rochlitzuschen Buchs dei Mats ich ein genen der Sturstücke der Mart Scherzeich sie Kaussburg der Mart scherzeich sie Kaussburg der Mart scherzeich sie Kaussburg der Mart Gerscherz, die nach Sabiis sehnte, sür dessennen erst um 1611. Viele Bauern besahen aber Flurstück der Mart Scherzeich, die nach Sabiis sehnte, sür dessennen des Oris hatten wiederum Grundbesste in Krur Niedergräfenkain mit Lehn nach Schen wissen, andere in keinem Register. Man muh das eben wissen in keinem Register. Wan muh das eben wissen in keinem Register. Man muh das eben wissen in

Die Angaben der Gerichtsbücher sind wohl im allgemeinen zuberlässig, doch lassen sich im einzelnen nicht allzuselten irreführende Unrichtigkeiten nachweisen. Die frühere große Sorglosiakeit bei der Schreibung von Personen und Ortsnamen ist bekannt. Mitunter sindet man aber auch ganz falsche Namen angegeben, z. B. tritt die gleiche Berson geswöhnlich als Watthes Wildenhain, einmal aber als Watthes Wilhelm auf; ein Mann, der in mehr als 10 Fällen als Au-

gustin Alber sicher bezeugt ist, heißt in einem wichtigen, ihn selbst betreffenden Vertrage plöblich wie sein Bruber Abam Alber, ein Egidius Alber erscheint als Eg. Ulbricht, ein Hand Aunger sogar als Hans Kunner, ein Hans Otto wird nach 20 Jahren zu einem Hans Uhde. Hat man also von einer Person nur einen einzigen Quellennachweiß, so steht ihr wirklicher Name nicht in allen Fällen sest, man kann leicht irregeleitet werden und sollte daher schon aus diesem Grunde grundsselicht anstreben, über die gleiche Person möglicht umsangreiches Belcamaterial zusammenzutragen. Der Bauer hatte als Grundbesiber allerhand Rechtsgeschäfte zu erledigen: er kaufte und verkaufte, borgte Geld und zahlte es zurück oder blieb es schuldig, verkandelte mit Kindern und Schwiegersöhnen über das "Mutterteil", berkaufte sein "Seergerät" und machte sein Testament. Er tritt als Richter und Schöppe, sehr oft auch als Vormund auf, zankte und vertrug sich mit seinem Nachbarn, zeigte sich wohl auch aufsässig negen seine Obrigseit und wurde so auf die verschiedenen Arten der Gerichtsbücher mit oft rührender Songsalt schriftlich sessent, und ein vergleichendes Studium der Einträge gestattet uns nicht nur, Person und Namen eines bestimmten Bauern aanz sicher seitzustellen, sondern auch oft recht tiese Einblicke in sein Privatleben und seine Umwelt zu tun. Nicht selten sind ber schlisse und sewöhnlich nur dann, wenn sie nach der schlisserveise feiellich aewöhnlich nur dann, wenn sie nach der schlisserveise seite abwichen.

Der Bauer war von jeher sehhaft und gab sein Gut nicht so seicht aus der Sand. Wenn er es nicht einem Sohn, gewöhnlich dem illnasten, bererben konnte, so übergab er es dem Sidam. Die Geschichte einer Familie ist daher in vielen Källen eng mit der Geschichte eines Bauerngutes verknüpft. leber die Gutsaeschichte besehrt uns das Lehnbuch oder Kanibuch. Aus ihm kann man oft mit mehr oder weniger Wilhe eine lückenlase Reihe der Weise eine lückenlase Reihe der Weise eine Mube eine ludenlose Reihe ber Besiber bon ber Gegenwart bis tief ins 16. Nahrhundert aufstellen. In fast ebensovielen Fallen gelingt bas aber nicht: es tonnen gange Sahrgang. reiben ber Kaufbucher fehlen, einzelne Räufe sind nicht eingetragen worben, die Namen tonnen bis zur Untenntlichkeitberftummelt fein ober - was fehr haufig bortommt - bie aleichen Namen treten innerhalb eines Dorfes mehrfach auf. Das tann feinen Grund barin haben, bag wirtlich mehrere Berfonen gleichen Namens borhanden waren ober bag berfelbe Nauer gleichzeitig mehrere Guter befaß, ein Kall, ber namentlich in ber Beit nach bem 30jährigen Kriege oft borfam. In Nahnshain bei Frohburg gab es um die Mitte bes 17. Nahrhunderts so viele des Namens Berger, daß sich der Berichtsherr auf Cablis nur mit Biberwillen bagu berftebt, noch einem Berger ein Gut in Lehn gu reichen. In Erlbach bei Colbin merben um 1700 genannt ein Andreas Golbam-mer der Obere, ber Dide, der Gärtner, der Gärtner und Bferd. ner, ber Rirchbater, ber Berichteidoppe, In Geifersborf bei Reis. nig treten um 1680 bis 1700 bier nachweislich berichiebene Martin Lindner auf. Bas ift in einem folden Ralle gu tun? 11m beim Kolle Golbammer zu bleiben: es gab fein anderes Mittel gur Abentifigierung als festauftellen, auf welchen Gutern bie einzelnen Golbammer acfeffen hatten, Das mar mieberum nicht anders möglich, als bag ich foltematifch jebes Gut und Saus bes großen Dorfes für sich bearbeitete. So tonnte mit Silfe ber Anaaben über bie jeweiligen Rachbarn ber Befilier ermittelt werben, bag fich bie Bezeichnungen Inder Vellier ermittelt werden, das sich die Bezeichnungen Andreas Goldammer der Obere, der Dide, der Gärtner und Kferdner und ber Gerichtsschödene auf eine einzige Person, die übrigen auf eine zweite bezogen. Das für jene Leit lüdenlose Kirchenbuch hatte vollständig im Stich gelassen. Schon dieser eine Kall scheint mir den Wert einer shstematischen Gütersorschung auch für die Familiengeschichte zu berweisen

Bargelb war auch früher Inabp, und Bauernaüter wurben nur ausnahmsweise beim Kauf bezahlt. Meilt muste
sich ber Verkäufer mit einem sogen. "Angeld" begnügen, ber
Nest wurde dann zu sestgeschen Terminen abgetragen. Waren einzelne Termine oder die ganze Mestsumme bezahlt
worden, so leistete der Gläubiger "Verzicht". Die Verzichte
sind oft in besonderen "Berzichtblichern" ausgezeichnet. Die Auszahlung der "Termingelber" oder "Tagezeichnet. Die
Auszahlung der "Termingelber" oder "Tamisienforscher von
beute erfreulicher, als es früher für die Gläubiger gewesen
sein mag. Da die Gitter meist in der Familie blieben, erscheinen die beim Kause noch unmündigen oder unverheirateten Kinder in den Verzichtbüchern häufig mit Angade ihrer nunmehrigen Chegatten und ihres späteren Wohnorts. Es ist Kar, daß der Ahnen. Stammbaum- und Sippenforschere nerade aus diesen berbältnismäßig noch wenig beachteten Vussichten Ausschlie erhalten kann, die ihm sonst keine and dere Quelle gibt. Sin Beispiel! Wir war seit langem bekannt, daß einer meiner Ahnen, der um 1670 berstorbene Andreas Lange, eine Witwe Barbara hinterließ. Ahr Familienname war nirgends seitzustellen. Im Jahre 1685 nun verzichtet sie als Witwe von A. L. aus Raschütt mit ihren Geschwistern, den Kindern eines George Voigt (der übrigens, wie sich später herausgestellt hat, bereits 1630 gestorben warl) vegen alten Erbgelds aus einem Gute in Minkwiß bei Leisnig. Es ließ sich weiter ermitteln, daß das fragsliche Erbgeld schon 1618 als "hinterstellig Erbgeld" bezeichnet wurde, also wahrscheinlich noch aus Verpssichtungen des 16. Jahrhunderts herrührte.

Bur Aufnahme einer Shpothef bedurfte ber Bauer ber Erlaubnis seines Lehnsherrn. Diese "Consense" enthält das "Consensbuch". Aus mehreren Gründen ist die samisiengeschichtliche Ausbeute aus Consensbüchern, soweit es sich
um die Ermittelung von Berwandtschaftsverhältnissen hanbeln würde, etwas magerer als aus anderen. Immerhin treten gelegentlich auch Verwandtschaftsbeziehungen zu Tage.
Jedenfalls aber sind die Consensbücher von Wert für Veurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Bauern, der ja nicht
nur borgend, sondern manchmal auch als recht zahlungsträftiger Darleiber auftritt. Manche Verzichtleistungen bleiben unverständlich, wenn man nicht zugleich die Einträge
des entsprechenden Consensbuches sennt.

Gine Fülle samiliengeschicktlicher Daten tritt uns in ben allgemeinen "Gerichtshanbelsbüchern" entgegen: Wenn ein Bauer sich zum 2. Male verheiratete, mußte er seinen etwa vorbandenen Kindern erster She das Mutterteil ausmachen. Solche Einträge sind begreislicherweise für den Ahnenforcken von aröstem Interese. — Frauen und Kinder bedursten zur Erledigung don Nechtsgeschäften eines Vormundes, der recht weitgehende Besugnisse und Verpssichtungen hatte. Aus den Riederschriften über die Bestellung einer Vormundschaft und noch mehr aus den Worechnungen, die der Rormund oder seine Erben zu legen hatten, sind ost entscheides Schlüsse über Verwandtschaftsverhältnisse zu ziehen. — Bei manchen Vartimoniasgerichten war es üblich, die Sinteilung der Kausgelbtermine ins Gerichtshandelsbuch einzutragen und später die Quittungen am Rande oder wo sonst gerade noch etwas Vlas war, zu vermerten: eine Freude für den Familienforscher, der hier dann beisammensindet, was er sonst müßsen auf Funderten von Mättern zusammenstauben müßte. — Sin und wieder sam ein Bauer in Konsurs. Dann erfahren wir aus dem Gerichtshandelsbuch, wem er geborgtes Geld, wem er Pserd und Kuh, Samenhaser und Schube, "Liedlohn" und anderes schuldig war. — Er macht sein Testament und bedenkt Kinder verschiedener Ehen. Er berfaust sein "Geergerät", seine Frau ihre "Gerade". Er stirbt schließeich und wir erfahren aus dem Gerichtshandelsbuch, was er an Bargeld, Außenständen und Schulden hinterliek, wiedel Pfarrer, Schulmeister und Leichenfrau für ihre Bemühungen bezogen, wiediel der Tischer surden geschertschaftenen Kleidungsstücke werden geschentlich aufs genaucste mit Angabe des Erhaltungszustandes ausgeschirt und bewertet.

Ucber das Leben innerhalb des Dorfes belehren und die sogen. "Milgenbilcher". In Dörfern, wo "Dingstühle" bestanden, wurden regelmäßig von den Gerichtenernen "Jahrgerichte" abgehalten. Zu diesen Gerichten mußten alle Bestiher des Dorfes und die Gerechtsame bestätigen erschienen. Man ließ sich alte Gerechtsame bestätigen erscheinen. Man ließ sich alte Gerechtsame bestätigen erscheinen. Man ließ sich alte Gerechtsame bestätigen, drachte Klagen und Nachbargegant vor und nahm Entscheidungen entagen. Die einzelnen Berhandlungspunkte wurden als "Nügen" in einer Niederschrift feltgelegt, die ins Nügenbuch eingetragen wurde. Dem Sissorier sind diese "Dorfrügen" als wichtige Quelle sür die Beurteilung der Zustände auf unseren Dörfern in alter Zeit längst bekannt, der Kamiliensforscher hat sie disher kaum beachtet. Ich möckte mit allem Nachbruck gerade auf das Studium dieser Mügenprotokolle hinweisen: es gibt außer ihnen für die ältere Zeit kaum eine andere Quelle, aus der sobiel zur Erkenntnis auch des Charafters und der Denkweise unferer Minen herauszuholen ist. Uedriaens bereitet ihr Studium auch sonst Bergnügen: mitunter sindet man die allerergöblichsten Dinge verzeichnet, so daß man noch heute manchmal laut auslachen möckte, wenn man liest, wie man sich der Zahrhunderten gegensei-

tig gu ärgern oder wohl auch ber Berrichaft ein Conippcen du folagen fuchte ober wenn man unter bem langen Gundenregister des Nichters Cleinen Diehe in Raschüt (meines Ahnen), in dem jedes einzelne Bergehen genau auf Gülben und Groschen abgewogen ift, ben latonischen Vermert findet: "worüber er berstorben". — Aehnliche tulturgeschichtlich wichtige Nachrichten finden sich öfter auch in Visitationsalten.

Bu wenig beachtet werden ferner die als "Brotokolle" unter den Gerichtsbuchern geführten Urniederschriften bon Raufhandlungen und anderen Geschäften. Bei der Bearbeitung der Gerichtsbücher Frohburg und Coldit habe ich den Eindrud gehabt, daß in ganze Jahrgangreihen von Rauf-prototollen seit ihrer Niederschrift taum wieder einmal hineingesehen worden ist. Und doch bieten sie etwas, was in anderen Quellen fehlt. Der Bauer führte nur äußerst selten Siegel oder Wappen, er ließ sich nicht malen und schrieb keine Bücher. Wir besihen selten etwas Persönliches von ihm. In den Protofollen gibt er wenigstens seine Unterstehrt. schrift, und seien ce auch manchmal nur drei gittrige Rreuze.

Wiederum fehr ftart benutte Quellen für die Bauernforichung find die verschiedenen Steuerliften aus dem Finangarchiv bes hetn. Gie reichen für viele Orte bis ins 15. archiv bes Hell. Sie reichen für viele Orte bis ins 15. Jahrhundert und sind schon darum zweiselsos für die Bausernsorschung von größtem Wert, für die Familiensorschung aber ebenso zweisellos bei weitem nicht in dem Maße, wie mancher unbefangene "Forscher" glaubt. Ihre Benuhung kann sogar gefährlich werden! Ich bin dessen gewiß, daß ausden Angaben der Steuerlisten häusig genug ganz unerlaubte Schlüsse gezogen werden. Vielfache Ersahrung hat nir gezeigt, daß man aus der Gleichseit von Familiennamen zweier etwa 30 Jahre zeitlich auseinanderstehender Bauern durckung nicht ohne weiteres dargnis köließen dark, daß man durchaus nicht ohne weiteres darauf schließen darf, daß man es mit Vater und Sohn zu tun habe. Bloß ein Beispiel von vielen: 1761 tauft Augustin Kunte aus Kleinsermuth das Gut seines Schwiegervaters Augustin Kunte in Collmen bei Coldit. — Einzelne Steuerlisten befassen sich aus-führlicher mit dem Zustande der Güter und den persönlichen Verhältnissen der Besitzer und sind dann natürlich von befonderem Bert.

Etwa in eine Reihe mit ben Steuerregistern gehören bie "Erbbucher" ber alten fachsischen Amter. Wenn sie aus-führlicher gehalten sind, was nicht immer ber Fall ift, geben fie alle Befiter ber Dorfer bes Amts an, auch folde, bie nicht bem Amt, fonbern einem andern Gerichtsherrn lehn. ten. Da die Bucher zeitlich meift weiter gurudreichen, als die Berichtsbücher bes betreffenden Batrimonialgerichts, erfahrt Gerichtsbucher bes betreffenden Katrimonialgerigis, erfahrt man aus ihnen mancherlei, was sonst ganz unbekannt bliebe. Sowohl im Coldiger wie auch im Leisniger Erbbuch bon 1548 sind bei vielen Gütern spätere Bestiger nachgetragen, so daß ich z. B. trotz einer großen Lüde im Kausbuch des Ritterguts Kötteritzsch imstande war, fast alle Güter meines Heimatdorses Naschüt bis 1507 zurüczuversolgen.

Heimatdorfes Naschüth bis 1507 zuruckzwerfolgen.
Für vereinzelte Fälle kommen als bauerngeschichtliche Quellen vielleicht auch Bestallungsurkunden in Frage, da hin und wieder auch beamtete Personen Bauern waren oder venigstens als Wesiger auftreten.
Auch auf die "Collektion Schmidt" im Hoten, mache ich aufmerksam. Es ist das eine nach Dörsern geordnete Sammelung verschiedener Alten, besonders von solchen, die die nach dem Bojährigen Kriege wüsten Güter betreffen.
Schließlich ist nicht zu ergessen, das auch auf Rittergütern, in den Pfarrarchiven, Superintendenturen, in den Gemeindeladen und auch bei Bauern selbst allerhand wichtige Schriftstüde liegen. Im Gute von Ulrich-Raschüt sind neben

einer Reihe anderer Alten die Originalfaufe feit 1645 poreiner Reihe anderer Alten die Originalkaufe seit 1645 bor-handen. Der früheste bezieht sich auf einen meiner Ahnen, Caspar Michel, der dann später noch zwei andere Eüter er-warb. Merkwürdig genug ist, daß der 1645 abgeschlossen Kauf im Handelsbuch des Amts Rochsitz erst 1672 eingetra-gen ist, obschon Michel in der Zwischenzeit nachweislich auf dem Gute sah: auch ein Beweis für die Behauptung, daß bei der Forschung Kritik immer angebrachter ist als Ver-trauen und daß man möglichst mehrere Quellen befragen soll, ehe man Vefunde als Tatsachen hinstellt.

Die man fieht, hat ber Bauernforfder viclerlei gu beachten. — Wenn er nicht als bloger Auchjamilienforscher seine Arbeit mit der Aufdedung bon Berwandtschaftsverhaltnissen getan sehen will, ist er gezwungen, sich gang und gar in das Studium aller Dinge, die das Bauerntum berühren, Bu bertiefen. Um blog noch einiges herauszugreifen: er muß fich mit ber Gefcichte ber Dorfer feines Gebiets befaffen, er muß die Lehnsherren feiner Bauern fennen und er mochte muß die Lehnsherren seiner Wauern kennen und er möchte auch nicht bergessen, die Dörfer selbst aufzusuchen, wo seine Ahnen sagen. Oft genug wird er sinden, daß der Nach-komme noch jest denselben Boden pflügt, den dem seine Urahnen des Mannesstammes schon der Jahrhunderten ihre kärglichen Ernten bargen. 1599 heiratete mein Ahn, der Nichter und Erbschenke Matthes Pfessenren in Langenleuba, Magdalenen, die Tochter des Gastwirts Esias Kirmse in Gerstenberg im Altenburgischen. Vor zwei Jahren war ich in Gerstenberg: der stattliche Gasthof ist noch heute im Vesitz der Familie, und der Wirt zeigte mir mit Stolz seinen bis Ansang des 16. Jahrhunderts zurückreichenden Stammbaum.

Bergessen wir nicht, worum es sich bei der Bauernforschung handelt! Wir wissen, daß fast alle unsere heutigen Boltsgenossen Blut aus Bauernstämmen in sich aufgenomwoltsgenossen Blut aus Bauernstämmen in sich ausgenommen haben; wir wissen aber nicht, in welchem Naße das der Fall ist. Erst wenn zahlreiche, weit zurückgesührte Ahnentaseln von Leuten, die erst im Laufe des letzen Jahrhunderts aus dem Bauerntume hertvorgegangen sind, durliegen, wird man an Kongruenzen in der Kartei der Deutschen Ahnengemeinschaft erkennen, daß auch andere Geschlechter weit stärker mit alten Bauernstämmen verwurzelt und verwachsen sind, als man bisher angenommen hat oder hat wissen können. wiffen fonnen.

erwähnten Gerichtsbüchern ben glaublich reicher Stoff, der von der Forschung dieber noch kaum ersaßt worden ist. — Ich möckte hier nicht verschung den, daß ich schon vor Jahren begonnen habe, alle Güterund Erundstückstäuse des alten Rochliher Amts und von Teilen der Amter Coldig und Leisnig sustematisch und lüdenloß aus den Kausbückern herauszuziehen und gütervorlie und karkotten Ich kan Konntitantskraßen und güternatischen ber kan besteten Ich kan Konntitantskraßen und güternatischen und kan ber kan besteten Ich kan Konntitantskraßen und güternatischen und güternatischen und guternatischen und guterna nuaenios aus den kaufdugern herauszuziehen und guterweise zu verkarten. Ich bin dem Hauptstaatsarchiv Dresden
zu viel Dank verpssichtet, daß es mich bei dieser Arbeit immer in zuvorkommender Weise unterstützt hat. Meine Güterkartei ist inzwischen auf über 16 000 Zeitel angewachsen und
reicht für einen großen Teil des bäuerlichen Besitzs des Gebiets von der Gegenwart bis um 1620 zurück. Die Kartei,
die schon mehreren Forschern von erheblichem Anhen gewesen ist, wird später ins Hauptstaatsarchiv übergehen.

Aber was bermag ber Gingelne! Es ware heute, ba man unfer mas vermag ver Einzeinei Es ware heute, da man unsern Bauernstand wieder zu werten gelernt hat und Sinu und Blid für Geschichte von Volk und Familie auch außerhalb der Fachkreise erwachen sieht, an der Zeit, daß auch von Seiten des Bauernstandes selbst oder vom Staate etwas in der Richtung der seit langem betriebenen privaten Forschung geschähe. Die Wege dafür wären unschwer aufzuzeigen.